

## § 25 Verfahren des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. <sup>2</sup>Als Vorsitzender ist entweder ein Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann. <sup>4</sup>Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. <sup>5</sup>Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4, § 26 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein. <sup>2</sup>Auf Antrag von vier Mitgliedern muß er ihn einberufen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Hörfunkrates teilnehmen. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.
- (6) <sup>1</sup>§ 22 Abs. 6 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.